

Satzung über die Nutzung der Sportanlagen der Stadt Ludwigslust

Präambel

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 01 1998 (GVOBl. MV s. 29, ber. S. 980), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung der Kommunalverfassung vom 09. 08. 2000 (GVOBl. M-V S. 360) beschließt die Stadtvertretung der Stadt Ludwigslust am 29. 05. 2002 folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Sportanlagen im Sinne dieser Satzung sind alle im Besitz der Stadt Ludwigslust befindlichen Turn- und Sporthallen, Sportplätze sowie die Stadthalle.
- (2) Für die Sportanlagen gelten zusätzlich die Hausordnungen bzw. Platzordnungen in der jeweiligen gültigen Fassung.

§ 2 Gastronomische Bewirtschaftung

Die gastronomische Bewirtschaftung der Sportanlagen für Veranstaltungen der Stadt Ludwigslust kann durch Pachtvertrag geregelt werden.

§ 3 Nutzungsrecht

- (1) Die Sportanlagen stehen, mit Ausnahme der Stadthalle, vorrangig dem Schulsport zur Verfügung.
- (2) Die Sportanlagen, mit Ausnahme der Stadthalle, können bei freien Kapazitäten an Sportvereine der Stadt Ludwigslust, Veranstalter sportlicher Wettkämpfe, kultureller oder anderer Veranstaltungen, Sportvereine anderer Städte, Gemeinden und natürlichen oder juristische Personen für Veranstaltungen, die dem Charakter der jeweiligen Einrichtung entsprechen, zur Verfügung gestellt werden.
- (3) Die Stadthalle steht den Ludwigsluster Einwohnern sowie ortsansässigen Dritten für Veranstaltungen, die gemeinnützigen, kulturellen, sozialen, kommunalen, staatsbürgerlichen, gesellschaftlichen oder sportlichen Zwecken dienen, für die Nutzung zur Verfügung. Die Überlassung an andere Nutzer kann gestattet werden.
Die Veranstaltungen müssen dem Charakter der Einrichtung entsprechen.

§ 4 Beantragung

- (1) Die Benutzung der Sportanlagen bedarf der Erlaubnis der Stadt Ludwigslust und ist bei dieser zu beantragen. Die Beantragung für eine regelmäßige Nutzung hat spätestens bis zum 30. Juni für das darauf folgende Schuljahr zu erfolgen. Die Stadtverwaltung ist berechtigt, Antragstellern die Sportanlagen nach Maßgabe

dieser Satzung, der Gebührensatzung sowie der Haus- bzw. Platzordnung im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten zu überlassen.

- (2) Grundsätzlich werden Benutzungsanträge in der Reihenfolge des Einganges berücksichtigt. Bei gleichzeitigem Eingang haben in der Stadt Ludwigslust ansässige Veranstalter den Vorrang.

Der Nutzungsantrag ist mindestens mit folgenden Angaben vorzulegen:

Nutzungszweck

Bezeichnung und Anschrift des Nutzers

Name des verantwortlichen Leiters

Beantragte Nutzungsfläche bzw. Räumlichkeiten

Nutzungsdatum bzw. -frist.

voraussichtliche Teilnehmergruppe.

Nutzungsanträge für Einzelveranstaltungen können nur nachrangig

Berücksichtigung finden und müssen vier Wochen vor dem Veranstaltungstermin beantragt werden

§ 5 Nutzungserlaubnis

- (1) Dem Antragsteller für die Nutzung der Sportanlage wird eine Nutzungserlaubnis erteilt.
- (2) Die Nutzungserlaubnis kann als Einzelerlaubnis oder als Erlaubnis für eine regelmäßige Nutzung erteilt werden. Mit ihr erwirbt der Antragsteller das Nutzungsrecht mit den festgelegten Rechten und Pflichten.
- (3) Eine Nutzungserlaubnis ist maximal für ein Jahr ab Vorliegen der Erlaubnis gültig.
- (4) Die erteilte Nutzungserlaubnis für regelmäßig stattfindende Veranstaltungen, kann im Ausnahmefall, mit einer Frist von 2 Wochen, von der Stadt aufgehoben werden, wenn eine andere Veranstaltung öffentlichen Charakters Vorrang hat.
- (5) Die regelmäßige Nutzung der Sportanlagen ist grundsätzlich an eine Anzahl von mindestens 10 Personen gebunden.

§ 6 Pflichten der Nutzer

- (1) Der Nutzer hat alle für die Durchführung seiner Veranstaltung erforderlichen Genehmigungen selbst einzuholen und alle notwendigen Anmeldungen selbst vorzunehmen.
- (2) Der Nutzer hat alle im Zusammenhang mit seiner Veranstaltung entstehenden Verpflichtungen, besonders die Zahlung von Steuern, Gebühren bzw. Abgaben, selbst zu erfüllen.
- (3) Das zur Durchführung der Veranstaltung erforderliche Personal, wie z.B. Kassierer, Ordnungskräfte, Garderobepersonal, usw. ist vom Nutzer selbst zu stellen.
- (4) Der Nutzer ist für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf seiner Veranstaltung verantwortlich. Er hat alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen sowie die jugendschutzrechtlichen, ordnungsrechtlichen und polizeilichen Vorschriften zu beachten.
- (5) Der Nutzer hat eine für die Durchführung der Veranstaltung verantwortliche volljährige Person zu benennen. Diese hat ständig anwesend zu sein.
- (6) Alle für die Veranstaltung notwendigen Vorkehrungen, insbesondere Vorankündigungen der Veranstaltung, der Druck und Vorverkauf der Eintrittskarten, evtl. notwendiger Sanitäts- und Feuerschutzdienst, sind vom Nutzer

zu treffen. Auf Plakaten, Handzetteln und Anzeigen ist der Name des Veranstalters deutlich lesbar anzubringen.

§ 7 Ausschluss von der Benutzung

- (1) Die Stadt kann die Benutzung insbesondere dann untersagen, wenn:
 - a) Räumlichkeiten bereits anderweitig zur Verfügung gestellt wurden,
 - b) notwendige Anmeldungen und Genehmigungen nicht nachgewiesen wurden,
 - c) durch die geplante Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
oder eine Schädigung des Ansehens der Stadt zu befürchten ist.
- (2) Bei Verstößen gegen die Nutzungserlaubnis, diese Satzung oder die Haus- bzw. Platzordnung kann die Erlaubnis widerrufen werden. Die Stadt kann weiterhin bereits ausgesprochene Benutzungsgenehmigungen widerrufen, wenn das vereinbarte Nutzungsentgelt nicht fristgemäß entrichtet wird bzw. in der Vergangenheit nicht entrichtet wurde oder eine von der Stadt geforderte ausreichende Haftpflichtversicherung nicht termingerecht nachgewiesen bzw. eine geforderte ausreichende Sachleistung nicht erbracht wird.
Aus wichtigem Grund kann die Nutzungserlaubnis ganz oder vorübergehend zurückgezogen werden, ohne das hieraus Schadensersatzansprüche hergeleitet werden können.

§ 8 Benutzungsgebühren

Die Erhebung und die Höhe von Gebühren richtet sich nach der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Sportanlagen der Stadt Ludwigslust in der jeweils gültigen Fassung.

§ 9 Haftung

- (1) Die Benutzung der Sportanlagen erfolgt in der allgemeinen Verantwortung des jeweiligen Nutzers. Gesetzliche Verkehrssicherungspflichten bleiben unberührt.
- (2) Eine Haftung der Stadt Ludwigslust ist außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ausgeschlossen.
- (3) Die Stadt ist berechtigt Schäden am Gebäude, der Einrichtung und an den Außenanlagen, die im Zusammenhang mit der Nutzung entstehen auf Kosten des Nutzers zu beseitigen, sofern dieser die Schäden nicht innerhalb ein angemessenen, durch die Stadt Ludwigslust gesetzten Frist, beseitigt.
- (4) Schadensersatz- bzw. Haftungsansprüche gegen Dritte bleiben hiervon unberührt.
- (5) Der Nutzer hat eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen und der Stadt auf deren Wunsch nachzuweisen.
- (6) Die Stadt kann vom Nutzer verlangen, dass er bei einem von ihr bestimmten Geldinstitut eine Sicherheitsleistung hinterlegt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt ab dem 1. 8. 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Entgeltordnung für die Sportstätten der Stadt Ludwigslust vom 1. 12. 1990 und die Satzung über die Nutzung der Stadthalle Ludwigslust - Nutzungssatzung Stadthalle vom 18. 10. 2000 außer Kraft.

Ludwigslust, den 09. 07. 2002

Zimmermann
Bürgermeister